

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 7. Dezember 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.02.2011

Geschäftszeichen:

II 21-1.40.11-8/11

Zulassungsnummer:

**Z-40.11-204**

Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2011**

bis: **15. Mai 2013**

Antragsteller:

**Otto Heintz GmbH & Co. KG**

Industriestraße  
35708 Haiger

Zulassungsgegenstand:

Batteriebehälter aus GF-UP-Formstoff, 600 l, 750 l und 1000 l,  
Typ "NIKOR-Topic"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.11-204 vom 7. Dezember 2009. Dieser Bescheid ersetzt den Bescheid vom 9. August 2010 über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.11-204.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



# DIBt

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.11-204

Seite 2 von 4 | 28. Februar 2011

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

### Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälter aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz mit Fassungsvermögen von 600 l, 750 l und 1000 l gemäß Anlage 1. An der Oberseite der Behälter ist eine Öffnung zur Aufnahme eines Domdeckels mit Öffnungen für Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen und zum Entleeren angebracht.

(2) Die Behälter dürfen in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden.

- a) Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup>
- b) Heizöl EL A Bio 5 bis Heizöl EL A Bio 20 nach DIN V 51603-6<sup>2</sup> (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214<sup>5</sup>, ohne zusätzliche alternative Komponenten)
- c) Heizöle-Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14213<sup>3</sup>
- d) Diesekraftstoff DIN EN 590<sup>4</sup>
- e) Diesekraftstoff nach DIN EN 14214<sup>5</sup> (Biodiesel)
- f) Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, mit einem Flammpunkt über 55 °C
- g) Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können
- h) Paraffinöl
- i) Pflanzenöle wie Baumwollsaatöl, Olivenöl, Rapsöl, Rizinusöl, Weizenkeimöl
- j) Siliconöl, Siliconfett
- k) Tierische Fette und Öle wie Spermöl

Die Betriebstemperatur darf maximal 40 °C betragen.

(4) Bei der Lagerung von Heizölen und Diesekraftstoffen entsprechend Abschnitt 1 (3) a) bis e) dürfen die Behälter zu Behältersystemen mit

- bis zu 16 Stück bei einem Behältervolumen von je 600 l,
  - bis zu 13 Stück bei einem Behältervolumen von je 750 l und
  - bis zu 10 Stück bei einem Behältervolumen von je 1000 l
- zusammengeschlossen werden.



1	DIN 51603-1:2008-08	Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN V 51603-6:2010-05	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	DIN EN 14213:2003-11	Heizöle - Fettsäure-Methylester (FAME) - Anforderungen und Prüfverfahren
4	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Diesekraftstoff, Mindestanforderungen und Prüfverfahren
5	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.11-204

Seite 3 von 4 | 28. Februar 2011

(5) Bei einer Aufstellung als Behältersystem sind die Behälter mit dem Befüllsystem der Fa. Otto Heintz GmbH & Co. KG vom Typ "N-O-03" auszurüsten.

(6) Bei einer Aufstellung als Behältersystem sind die Behälter mit einem der nachfolgend genannten nichtkommunizierenden Entnahmesysteme auszurüsten:

- Typ WK II (Wilhelm Keller GmbH & Co. KG),
- Typ WK IV (Wilhelm Keller GmbH & Co. KG),
- Typ 12K/14/NK (Afriso-Euro-Index GmbH), nur in Verbindung mit dem Grenzwertgeber GWG 12 entsprechend Z-65.17-182.

(7) Die in den Absätzen (5) und (6) genannten Befüll- bzw. Entnahmesysteme sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>6</sup>

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

**Der Satz (2) im Abschnitt 4 (Bestimmungen für die Ausführung) erhält folgende Fassung:**

(2) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter und des erforderlichen Rohrleitungssystems dürfen nur solche Betriebe zu beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

**Der Satz (3) im Abschnitt 5.1.5.1 (Betrieb; Allgemeines) erhält folgende Fassung:**

(3) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20 und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind einzuhalten.

**Der Satz (3) im Abschnitt 5.1.5.2 (Betrieb; Befüllung und Entleerung) erhält folgende Fassung:**

(3) Das Behältersystem darf mit Heizölen und Dieselmotoren entsprechend Abschnitt 1 (3) a) bis e) über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck befüllt werden, wenn es mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet ist:

- Befüllsystem (Befüllung, Be- und Entlüftung, Entnahme) gemäß Abschnitte 1 (4) und 1 (5),
- allgemein bauaufsichtlich zugelassener Grenzwertgeber.

**Der Satz (1) im Abschnitt 5.2 (Unterhalt, Wartung) erhält folgende Fassung:**

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter und des Rohrleitungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

<sup>6</sup>

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.11-204

Seite 4 von 4 | 28. Februar 2011

**Der Satz (2) im Abschnitt 3 (Abstände) der Anlage 6 erhält folgende Fassung:**

(2) Bei Behältern zur Lagerung von Heizöl und Dieselmotortreibstoff entsprechend Abschnitt 1 (3) a) bis e) der Besonderen Bestimmungen sind in der Regel folgende Abstände (von Wänden und untereinander) erforderlich:

Die Behälter bzw. Behältersysteme müssen an zwei aneinander grenzenden, zugänglichen Seiten einen Wandabstand von mindestens 40 cm haben. Der Abstand von den beiden übrigen Wänden und der Behälterwände voneinander muss mindestens 5 cm betragen.

**Der Satz (2) im Abschnitt 4 (Montage) der Anlage 6 erhält folgende Fassung, die in den Punkten a) bis h) dieses Satzes angegebenen Anforderungen bleiben unverändert:**

(2) Bei der Aufstellung von Behältersystemen (für Heizöl und Dieselmotortreibstoff entsprechend Abschnitt 1 (3) a) bis e) der Besonderen Bestimmungen) sind folgende Anforderungen einzuhalten:

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

Walz

